



Kantonales Integrationsprogramm KIP 4

Konzept zur Umsetzung 2028 – 2032

Bearbeitungs-Datum 07.04.2026
Status in Arbeit
Klassifizierung nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung und Grundlagen	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Strategische Grundsätze	5
1.3 Ziele der Integration	7
1.4 Handlungsbedarf	7
1.5 Gesetzliche Grundlagen	8
1.6 Finanzierung und Monitoring	8
2. Konsolidierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche im KIP 4.....	8
2.1 F1: Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung	9
2.1.1 F1: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i>	9
2.1.2 F1: Programmziele <i>Ausländerbereich</i>	11
2.1.3 F1: Programmziele <i>Asylbereich</i>	13
2.2 F2: Sprache	14
2.2.1 F2: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i>	14
2.2.2 F2: Programmziele <i>Ausländerbereich</i>	16
2.2.3 F2: Programmziele <i>Asylbereich</i>	17
2.3 F3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit.....	18
2.3.1 F3: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i>	18
2.3.2 F3: Programmziele <i>Ausländerbereich</i>	19
2.3.3 F3: Programmziele <i>Asylbereich</i>	21
2.4 F4: Frühe Kindheit	22
2.4.1 F4: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i>	22
2.4.2 F4: Programmziele <i>Ausländerbereich</i>	24
2.4.3 F4: Programmziele <i>Asylbereich</i>	25
2.5 F5: Zusammenleben und Partizipation	25
F5: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i>	25
2.5.1 F5: Programmziel <i>Ausländerbereich</i>	26
2.5.2 F5: Programmziel <i>Asylbereich</i>	27
2.6 F6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	28
2.6.1 F6: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i>	28
2.7 F7: Dolmetschen	29
2.7.1 F7: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i>	30

Abkürzungsverzeichnis

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID)
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20
AIS	Amt für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AsylG	Asylgesetz, SR 142.31
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung, SR 837.0
AWB	Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des MBA
BAE	Berufsabschluss für Erwachsene
BerG	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11
BFH	Berner Fachhochschule
BIZ	Berufsberatungs- und Informationszentrum
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
FL	Flüchtlinge
EG AIG	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG), BSG 122.20
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit des Kantons Bern
IntG	Integrationsgesetz des Kantons Bern, BSG 124.1
IntV	Integrationsverordnung des Kantons Bern, BSG 124.111
IntVer	Integrationsvereinbarung
IP	Integrationspauschale
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
Kita	Kindertagesstätte
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt der BKD
MIDI	Migrationsdienst, Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID)
NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern
NFAM	Neue Fachapplikation Migration
rP	Regionaler Partner
SAFG	Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Bern, BSG 861.1
SEM	Staatssekretariat für Migration
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
VA	vorläufig Aufgenommene
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, SR 142.205
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden nehmen gemäss dem nationalen Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie dem kantonalen Integrationsgesetz (IntG) den Integrationsauftrag für ausländische Personen gemeinsam wahr. Als Instrument für diese Zusammenarbeit wird das kantonale Integrationsprogramm (KIP) eingesetzt. Die Integration erfolgt soweit möglich in den Strukturen, die der gesamten Bevölkerung offenstehen (z.B. Volksschule, Berufsbildung, Arbeitswelt). Das KIP ergänzt mit der spezifischen Integrationsförderung dort, wo die Integration durch die Regelstruktur Lücken aufweist oder der Zugang erschwert ist.

Das KIP setzt sich aus sieben Förderbereichen zusammen: Erstinformation und Beratung, Sprachförderung, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, Frühe Kindheit, Diskriminierungsschutz, Dolmetschen und Zusammenleben. Der Bund hat zu jedem dieser Förderbereiche Programmziele definiert. Die Kantone setzen diese Ziele mit konkreten Massnahmen um und formulieren Wirkungsziele, anhand derer die Zielerreichung überprüft und die Integrationsförderung wirkungsorientiert gesteuert wird. Die Massnahmen des KIP richten sich an zwei Zielgruppen: Einerseits an die allgemeine Migrationsbevölkerung, die dauerhaft oder längerfristig im Kanton Bern lebt. Andererseits an geflüchtete Personen (vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Schutzsuchende).

Die Integration von vorläufig Aufgenommenen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) blieb lange wenig erfolgreich, was sich unter anderem in sehr hohen Sozialhilfequoten niederschlug. Darauf haben sowohl der Bund als auch die Kantone reagiert, indem sie 2018 im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) die eingesetzten finanziellen Mittel deutlich erhöhten und an messbare Wirkungsziele koppelten. Die VA/FL sollen rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft integriert werden. Der Kanton Bern setzt die IAS seit 2020 im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs (NA-BE) um. Mit NA-BE wurde die operative Umsetzung der Unterbringung, Sozialhilfe und Integration an regionale Partner (rP) mittels Leistungsverträgen (bis 2028) delegiert. Damit sind die rP auch verantwortlich für das Erreichen der Integrationsziele. Die strategische Steuerung des gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereichs sowie die Aufsicht und das Controlling obliegen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI).

Für die Zielgruppe der ausländischen Bevölkerung ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (allgemeine Migrationsbevölkerung) legt das kantonale Integrationsgesetz die Grundsätze der Integrationsförderung fest und verpflichtet den Kanton, geeignete Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Für die Umsetzung dieser Grundsätze ist der Kanton verantwortlich. Er kann dazu Leistungsverträge mit Organisationen abschliessen, die ihn bei der Auftragserfüllung unterstützen. Die Massnahmen für die allgemeine Migrationsbevölkerung zielen auf eine rasche und nachhaltige Integration ab. Dabei sollen die ausländerrechtlichen Instrumente an der Schnittstelle zur Migrationsbehörde konsequent genutzt werden. Insbesondere sollen Integrationsvereinbarungen (IntVer) verstärkt eingesetzt und der bestehende Handlungsspielraum möglichst ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund bildet das Kantonale Integrationsprogramm 4 (2028–2032) den strategischen Rahmen für die Weiterentwicklung der Integrationsförderung im Kanton Bern. Es verfolgt das Ziel, die bestehenden Strukturen zu konsolidieren, die Wirkungsorientierung zu stärken und die Integrationsmassnahmen anhand klarer Kennzahlen zu steuern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Sprache, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit sowie der frühen Kindheit.

1.2 Strategische Grundsätze

Basierend auf den gesetzlichen Vorgaben und dem Leitbild der GSI wurden folgende Grundsätze für das Integrationsmodell des KIP 3 festgelegt, die in dieser Form auch für KIP 4 übernommen werden:

Allgemeine Grundsätze

- **Ausrichtung an übergeordneten gesetzlichen Grundlagen**
Die Integrationsförderung richtet sich nach übergeordneten rechtlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons (insbesondere Ausländer- und Integrationsgesetz sowie kantonales Integrationsrecht). Sie wird innerhalb dieser rechtlichen Leitplanken konzipiert, umgesetzt und gesteuert. Sie erfolgt nach dem Prinzip Eigenverantwortung vor Regelstrukturen vor spezifischen Integrationsmassnahmen.
 - **Primat der Regelstruktur**
Wie im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorgesehen, gilt das Primat der Regelstruktur (Art. 55 AIG). Spezifische Integrationsmassnahmen sind dort vorzusehen, wo Lücken bestehen oder Ausländerinnen und Ausländer keinen Zugang zu den Regelstrukturen haben. Die Förderangebote sollen zudem den ausländischen Personen zukommen, die rechtmässig und langfristig anwesend sind.
 - **Eigenverantwortung**
Die Integrationsförderung setzt die aktive Mitwirkung der zu integrierenden Personen voraus. Sie tragen Verantwortung dafür, ihre Integration durch eigenes Engagement zu unterstützen, an vereinbarten Massnahmen mitzuwirken und festgelegte Ziele einzuhalten. Die öffentliche Hand schafft die Rahmenbedingungen, ersetzt aber die Eigenleistung der Personen nicht.
- **Grundsatz «Fordern und Fördern»**
Die Integrationsförderung verbindet verbindliche Anforderungen an die Integrationsbereitschaft und Mitwirkung der zu integrierenden Personen (Fordern) mit gezielten Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Beratungsangeboten des Kantons (Fördern). Dies stärkt die Selbstständigkeit, die Verantwortung der Personen und fördert die wirtschaftliche Unabhängigkeit.
- **Keine Benachteiligung der einheimischen Bevölkerung**
Spezifische Integrationsmassnahmen dürfen nicht zu einer Benachteiligung der einheimischen Bevölkerung führen. Für die ausländische Wohnbevölkerung werden keine Parallelstrukturen aufgebaut. Spezifische Angebote ergänzen die Regelstrukturen, ersetzen sie jedoch nicht. Dies stellt sicher, dass Integration gemeinschaftlich und inklusiv erfolgt.
- **Früher Integrationsbeginn**
Die Integrationsförderung setzt so früh wie möglich ein, da ein früher Start den raschen und nachhaltigen Integrationsverlauf unterstützt:
 - Für die allgemeine Migrationsbevölkerung ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereich ab Einreise
 - Für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ab rechtskräftigem positivem Entscheid. Vor dem Asylentscheid können niederschwellige Angebote, etwa durch Freiwillige, genutzt werden.
- **Fokus auf Sprache, Arbeitsmarkt und Ausbildung**
Der Kanton Bern legt einen Schwerpunkt auf die Sprache, den Arbeitsmarkt und die Ausbildung. Grundsätzlich sollen alle Massnahmen einen möglichst raschen und nachhaltigen Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt zum Ziel haben sowie die Bedürfnisse der Unternehmen und, wenn möglich, Anreize für Arbeitgebende einbeziehen.
- **Wirkungsorientierung und verbindliche Zielsetzung**

Die Integrationsförderung arbeitet mit klar definierten, überprüfbaren und nachhaltigen Zielen. Alle Massnahmen unterliegen einer regelmässigen Wirkungsüberprüfung; nur wirksame Angebote werden weitergeführt oder ausgebaut. Dies stärkt Transparenz, Effizienz und Zielerreichung.

- **Kosteneffizienz und zweckmässige Prozesse**
Die Integrationsförderung ist übersichtlich, ressourceneffizient und direktionsübergreifend wirksam organisiert und gesteuert. Sie folgt klaren, zweckmässigen und kostengünstigen Prozessen (Primat der Kosten) und verfolgt präzise, messbare und nachhaltige Ziele.
- **Synergien und Abstimmung mit bestehenden Strukturen**
Synergien zu bereits bestehenden Strukturen und Projekten sollen genutzt werden. Die Integrationsförderung vermeidet Doppelspurigkeiten und baut auf bestehenden Angeboten auf, wo dies sinnvoll ist.
- **Klare Zuständigkeiten und enge Zusammenarbeit**
Die Koordination und Zuständigkeit für die Integrationsförderung im Kanton liegt bei der GSI (Art. 24 Abs. 3 IntG). Die Integrationsförderung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Direktionen, regionalen Partnern, der Wirtschaft, den Gemeinden, Fachstellen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Vereinen, die in der Integrationsförderung engagiert sind und mit Freiwilligen.

Grundsätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

- **Regionale Umsetzung – kantonale Steuerung**
Die operative Gesamtverantwortung im Asyl- und Flüchtlingsbereich (inkl. Schutzsuchende mit Status S) liegt bei den rP und, für unbegleitete Minderjährige, bei Zugang B. Die strategische Steuerung, Aufsicht und das Controlling liegen bei der GSI. Dadurch werden die Schnittstellen reduziert und die Verantwortung konzentriert.
- **Verbindliche Integrationsvereinbarungen**
Alle Personen erhalten eine Situations- und Potenzialabklärung, welche die Grundlage für einen verbindlichen Integrationsplan bildet. Wo rechtlich möglich, wird eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen.
- **Wirkungsmessung anhand definierter Kennzahlen**
Der Integrationsfortschritt wird in zentralen Bereichen wie Sprache, Arbeit, Bildung und früher Förderung anhand von Kennzahlen gemessen und regelmässig kontrolliert. Die Neue Fachapplikation Migration (NFAM) dient der durchgehenden Fallführung, Dokumentation und Steuerung der Integrationsprozesse. Sie stellt zudem Transparenz und Vergleichbarkeit sicher.
- **Erfolgsorientierte Finanzierung**
Die rP werden am Grad ihrer Zielerreichung gemessen (erfolgsorientiertes Abgeltungsmodell). Auf individueller Ebene bedeutet Verbindlichkeit, dass nicht die Teilnahme, sondern der Kompetenznachweis (z.B. Sprachzertifikat) im Vordergrund steht.
- **Parallele statt sequentielle Integrationspfade**
Es wird ein Integrationsmodell mit intensivierten parallellaufenden statt sequentiellen Integrationsmassnahmen verfolgt. Das Modell der Ausbildungszentren, wie sie in Bellelay und Ringgenberg aufgebaut wurden, soll flächendeckend Eingang finden in der Integrationsförderung für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

1.3 Ziele der Integration

Im Grundsatz kann festgehalten werden, dass eine Integration insbesondere dann erreicht ist, wenn eine Person erwerbstätig ist oder sich in einer Ausbildung befindet und nicht dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben sich Bund und Kantone auf verbindliche Wirkungsziele für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen geeinigt. Diese Ziele werden auch im Kanton Bern umgesetzt und bilden eine wichtige Grundlage für die Steuerung der Integrationsförderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Die zentralen Wirkungsziele sind:

- 1) VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- 2) 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- 3) Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- 4) Sieben Jahre nach Einreise ist die Hälfte aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- 5) Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Für Schutzsuchende mit Status S können aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen teilweise abweichende Zielsetzungen gelten.

Für die Zielgruppe der ausländischen Bevölkerung ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs hat der Kanton Bern die Grundsätze der Integrationsförderung im kantonalen Integrationsgesetz festgehalten und orientiert sich konsequent an übergeordnetem Recht. Die Verbindlichkeit und Wirkungsorientierung der Massnahmen im Integrationsbereich müssen noch verstärkt werden. Ziel ist, dass alle Ausländerinnen und Ausländer das Sprachziel A1 der lokalen Sprache erreichen. Die weitergehende Sprachförderung wird dann unterstützt, wenn sie für die Arbeit oder die Ausbildung notwendig ist. Bei Personen über 25 Jahren wird der Fokus auf die Arbeit, bei jenen unter 25 Jahren auf die Ausbildung gelegt, jedoch ergänzt durch alle Varianten der Nachholbildung von Erwachsenen.

1.4 Handlungsbedarf

Nach wie vor bestehen in den Regelstrukturen Lücken, weshalb ergänzende Integrationsangebote weiterhin notwendig bleiben. Die Kontinuität zu den bisherigen Angeboten soll weitgehend gewährleistet werden.

Im KIP 4 wird das Controlling gegenüber den rP sowie gegenüber den Leistungsvertragspartnern im allgemeinen Migrationsbereich weiter optimiert. Das bisher Erreichte soll konsolidiert und die Ausrichtung der sieben Förderbereiche basierend auf den strategischen Grundsätzen des Kantons Bern präzisiert werden. Ziel ist eine deutliche Steigerung der Integrationskennzahlen in allen zentralen Bereichen (Sprache, Arbeit, Bildung). Mit diesen Kennzahlen soll die Verbindlichkeit für die Zielerreichung erhöht, die Wirkungsorientierung gestärkt und eine effektivere Steuerung der Integrationsmassnahmen sichergestellt werden.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

Die Integration bzw. Integrationsförderung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20): Bundesgesetzlicher Rahmen zur Integration
- Integrationsagenda Schweiz (IAS, seit 2018 in Kraft): Wirkungsziele und Regelung der finanziellen Beiträge
- Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1): Grundlage des «Berner Modells»
- Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
- Gesetz vom 03.12.2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1): Grundlage für die Neuausrichtung im Asyl- und Flüchtlingsbereich (NA-BE) im Kanton Bern

1.6 Finanzierung und Monitoring

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der KIP durch die Ausrichtung von Beiträgen für Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsförderkredit) und die einmalige Integrationspauschale (IP) für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Der Kanton steuert einen gleich hohen Finanzierungsanteil bei.

Die IP wird auf Grundlage der Entscheide des SEM (Schutzzuweisungen) berechnet und ausgerichtet. Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person und pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von CHF 18'000. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung von Massnahmen zur Erreichung der von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedeten Ziele zur Förderung der Erstintegration (Integrationsagenda Schweiz, IAS) gebunden.

Die Wirkung und Zielerreichung der definierten Massnahmen werden jährlich überprüft. Die Ergebnisse werden in einer Gesamtberichterstattung zuhanden der GSI und des SEM festgehalten. Diese Berichterstattung bildet die Grundlage für die Steuerungsentscheide und die Weiterentwicklung der Integrationsmassnahmen.

2. Konsolidierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche im KIP 4

Mit dem KIP 4 werden die bisherigen Förderbereiche weitergeführt und gezielt weiterentwickelt. Grundlage dafür bilden die strategischen Grundsätze des Kantons Bern, die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Erfahrungen aus dem KIP 3 und der Neustrukturierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich (NA-BE). Die sieben Förderbereiche sollen klar auf Wirkung ausgerichtet, inhaltlich geschärft und besser aufeinander abgestimmt werden.

Die Weiterentwicklung umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- **Stärkung der Erstinformation, Abklärung und Beratung (F1)** durch präzisere Prozesse und eine verbesserte Abstimmung zwischen Gemeinden, regionalen Partnern und Fachstellen.

- **Qualitäts- und Angebotsentwicklung in der Sprachförderung (F2)** mit klaren Standards, einer bedarfsorientierten Angebotsplanung sowie der besseren Abstimmung zwischen Regelstrukturen und ergänzenden Sprachkursen.
- **Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit (F3)**, um Integrationswege zu beschleunigen, Übergänge zu verbessern und Potenziale – insbesondere von jungen Erwachsenen und Frauen – konsequent zu nutzen.
- **Stärkung der frühen Förderung (F4)** durch niederschwellige Angebote der Elternbildung sowie die sprachliche und soziale Frühförderung in Kitas und Tagesfamilien.
- **Förderung von Zusammenleben und Partizipation (F5)** mit Fokus auf Begegnung, Teilhabe, Freiwilligenarbeit und Schlüsselpersonennetzwerke.
- **Weiterentwicklung der Massnahmen zu Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz (F6)**, um Betroffene wirksam zu unterstützen und Regelstrukturen zu sensibilisieren.
- **Sicherstellung professioneller Dolmetschleistungen (F7)** sowie die Berücksichtigung digitaler Übersetzungslösungen dort, wo sie sinnvoll eingesetzt werden können.

2.1 F1: Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass Migrantinnen und Migranten frühzeitig, bedarfsgerecht und koordiniert informiert, beraten und an geeignete Angebote angebunden werden. Sie ergänzt die Leistungen der Regelstrukturen, unterstützt Gemeinden und Organisationen und gewährleistet eine einheitliche Qualität der Information und Beratung im ganzen Kanton.

2.1.1 F1: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

Zu den Programmzielen *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität* sollen die Kantone Massnahmen ergreifen, die der Stärkung und strategischen Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen. Die Programmziele können sowohl mit Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit wie auch aus der Integrationspauschale finanziert werden.¹

1 Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, die Rassismusprävention und den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten. Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.1, 1.2, 1.3, 1.4.

Mit der mehrsprachigen Website «www.hallo-bern.ch» werden wichtige Informationen für neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer einfach zugänglich gemacht. Migrantinnen und Migranten können sich selbstständig auf digitalem Weg über diese Website informieren. Fachpersonen der Erstinformation und Beratung nutzen die Informationen für ihre Beratungstätigkeit (Massnahmen 1.2, 1.4). Die Website

¹ Staatssekretariat für Migration, Konferenz der Kantonsregierungen: Entwurf *Grundlagenpapier vom 31. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG*, Stand 12.04.2022

enthält Informationen rund um den Alltag im Kanton Bern und kann nach Bedarf mit weiteren Sprachen ergänzt werden.

Auf der Seite <https://integrationsangebote.apps.be.ch/de/> sind zudem diverse Integrationsangebote für Migrantinnen und Migranten aufgeführt.

Die Webseiten werden laufend aktualisiert und optimiert.

2 Koordination Informations- und Beratungstätigkeit

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.1.

Im Auftrag des Kantons Bern bieten die Ansprechstellen Integration Beratungen im Zusammenhang mit dem Integrationsprozess und Integrationsthemen (Sprache, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Aufenthalt etc.) für Einzelpersonen, Vereine, Fachstellen, private und öffentliche Organisationen, Gemeinden und Interessierte an. Sie unterstützen Trägerschaften bei der Konzeption, Budgetierung und Umsetzung von Integrationsprojekten. Mit ihrem Auftrag zur regionalen Vernetzung der Regelstrukturen, Gemeinden und Zivilgesellschaft leisten die Ansprechstellen Integration einen wichtigen Beitrag zur Koordination der Informations- und Beratungstätigkeit.

Die Informations- und Beratungstätigkeit wird durch verschiedene institutionalisierte Vernetzungs- und Koordinationstreffen (wie z.B. die IIZ) abgestimmt.

3 Inhalt der Information der Bevölkerung

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.1, 1.3.

Die Information der Bevölkerung über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer wird weitergeführt, verstärkt und digitalisiert. Der Kanton Bern informiert die Bevölkerung mit verschiedenen Kommunikationsinstrumenten (Website GSI, Webportal «Integrationsangebote», Medienmitteilungen, Newsletter, Beiträge in Sozialen Medien, Integrationskonferenzen) über bestehende und erfolgreiche Projekte in der Integrationsförderung.

4 Erreichbarkeit der Angebote

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten, insbesondere auch spätzugewanderte Personen im Familiennachzug, Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.4.

Die kostenlosen Beratungen der Ansprechstellen Integration sind niederschwellig zugänglich und werden bei Bedarf in verschiedenen Sprachen angeboten. Dolmetschende können beigezogen werden. Die Ansprechstellen Integration sind in allen Regionen des Kantons vertreten. Die in der Beratung tätigen Personen bei den Ansprechstellen Integration müssen über transkulturelle Kompetenzen verfügen.

2.1.2 F1: Programmziele *Ausländerbereich*

1 Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen ge-heissen sowie informiert und beraten werden.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.2, 1.4.

Für die Information und Beratung kommt im Kanton Bern ein dreistufiges Integrationsmodell zur Anwendung, das sogenannte «Berner Modell». Dieses richtet sich spezifisch an neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer, die durch den Familiennachzug oder zwecks Arbeit in den Kanton Bern zugezogen sind:

- **Stufe 1:** Gestützt auf das IntG werden im «Berner Modell» neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei der Gemeinde angemeldet und erhalten ein Erstgespräch. Das Erstgespräch ist für alle neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer, die beabsichtigen, sich längerfristig in der Schweiz aufzuhalten, obligatorisch. Im Erstgespräch werden Grundlagen zur Gemeinde inkl. Rechte und Pflichten sowie zu Integrationsangeboten vermittelt (z.B. Sprachförderung, Arbeitsintegration) und der Integrationsbedarf abgeklärt (Massnahme 1.2).
- **Stufe 2:** Personen mit besonderem Integrationsbedarf werden für eine ausführlichere Beratung und Massnahmenklärung den Ansprechstellen Integration zugewiesen. Bei einer Ansprechstelle Integration findet eine Standortbestimmung und, falls nötig, eine vertiefte Beratung statt (Massnahme 1.4). Je nach Situation werden Integrationsziele vereinbart, die in einer vorgegebenen Frist erreicht werden müssen.
- **Stufe 3:** Werden die vereinbarten Integrationsziele nicht erreicht, wird in Fällen, in denen es rechtlich zulässig ist, eine verbindliche Integrationsvereinbarung (IntVer) mit der Migrationsbehörde abgeschlossen (Massnahme 1.5). Wird die IntVer nicht erfüllt, wird dies im Verfahren betreffend Verlängerung oder Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.

2 Personen mit besonderem Integrationsbedarf

Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere:

- 1) Personen im Familiennachzug
- 2) Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen
- 3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.5.

Bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf findet eine Standortbestimmung und, falls nötig, eine vertiefte Beratung statt. Je nach Situation werden Integrationsziele vereinbart, die in einer vorgegebenen Frist erreicht werden müssen (Integrationsvereinbarungen). Der Abschluss der Integrationsvereinbarungen ist in der Kompetenz der Migrationsbehörden.

Massnahmen

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
1.1	Digitale Informationen bereitstellen Die GSI stellt digital aktuelle und wichtige Informationen zum Leben im Kanton Bern, den Rechten und Pflichten von Ausländerinnen und Ausländern sowie zu Angeboten der Integrationsförderung auf www.hallo-bern.ch und auf dem Webportal Integrationsangebote bereit.	Die Ausländerinnen und Ausländer sind zum Leben im Kanton Bern, zu ihren Rechten und Pflichten und zu Angeboten der Integrationsförderung und des Diskriminierungsschutzes informiert. Die Websites sind aktuell.	Nutzungsstatistiken (Anzahl Besuche, Dauer des Verbleibs) der verschiedenen Websites.
1.2	Erstgespräche der Gemeinden sicherstellen Jede in den Kanton Bern neu zugezogene ausländische Person mit einer Perspektive auf einen langfristigen Aufenthalt wird von ihrer Wohngemeinde im Rahmen des Erstgesprächs begrüsst, über ihre Rechte und Pflichten, Grundlagen zur Gemeinde und zu Integrationsangeboten informiert. Die Gemeinden weisen Personen, die einen vertieften Integrationsbedarf haben, einer Ansprechstelle Integration zu. Die GSI stellt Instrumente zur Verfügung, um Gemeinden bei ihrer Erstinformationsaufgabe zu unterstützen: Leitfaden für Gemeinden, Schulungen für Gemeinden, Vernetzungs-/Informationsanlässe, Beratungen der Ansprechstellen Integration, Ansprechperson für Praxisfragen.	100% aller neu zugezogenen ausländischen Personen mit Perspektive auf einen langfristigen Aufenthalt wurden in einem Erstgespräch informiert. 30% der Personen werden verpflichtend oder empfehlend einer AI zugewiesen. Alle Gemeinden sind befähigt, Erstgespräche durchzuführen.	Anzahl der erfolgten Erstgespräche Anzahl Zuweisungen der Gemeinden an die Ansprechstellen Integration
1.3	Information der Bevölkerung Die GSI nutzt vermehrt digitale Informationskanäle (Medienmitteilungen, Social Media), um die Bevölkerung im Kanton Bern über Projekte in der Integrationsförderung zu informieren. Es werden Integrationskonferenzen durchgeführt.	Die Bevölkerung ist über die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung informiert.	Anzahl Teilnehmende an Integrationskonferenzen, Anzahl Posts/Medienmitteilungen
1.4	Beratung für Migrantinnen und Migranten und für Organisationen Die Ansprechstellen Integration bieten kostenlose Beratungen für Privatpersonen zum Integrationsprozess an. Migrantinnen und Migranten erhalten eine bedarfsgerechte Begleitung.	Der Kanton schliesst Leistungsverträge (inkl. Information, Beratungen, regionale Vernetzung, Projektunterstützung) mit den Ansprechstellen Integration ab.	Anzahl der erfolgten Beratungen der Privatpersonen und zugewiesenen/empfohlenen Massnahmen. Anzahl der vorgeschlagenen Empfehlungen zum Abschluss

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
	Die Ansprechstellen Integration bieten Vereinen, Organisationen, Gemeinden und Interessierten Fachberatung zu Integrationsthemen an. Sie unterstützen Trägerschaften bei der Konzeption, Budgetierung und Umsetzung von Integrationsprojekten.		der Integrationsvereinbarungen der Migrationsbehörden. Anzahl der erfolgten Beratungen von Organisationen, Vereinen, Gemeinden und Interessierten.
1.5	Unterstützung bei Integrationsvereinbarungen Personen, die mit verbindlichen Integrationsmassnahmen verpflichtet sind, werden durch die Ansprechstellen Integration bedarfsgerecht beraten und begleitet. Die Ansprechstellen Integration kontrollieren die Umsetzung der IntVer und berichten nach Ablauf der Frist der Migrationsbehörde und der Wohnsitzgemeinde über die Erfüllung der IntVer.	Die IntVer werden eingehalten.	Anzahl Personen, die mit der IntVer verpflichtet sind. Anzahl Personen, die die IntVer erfüllen / nicht erfüllen. Anzahl Personen, bei denen infolge des Nichterreichens der Ziele ausländerrechtliche Sanktionen ergriffen wurden. Anzahl Beratungen in Zusammenhang mit der Erfüllung der IntVer.

2.1.3 F1: Programmziele Asylbereich

1 Information von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme I.I.

Die Erstinformation der Personen der Zielgruppe VA/FL erfolgt im Kanton Bern durch die rP. Sie sind frei in der Gestaltung der Erstinformation. Es besteht jedoch ein Rahmencurriculum,² das im Bereich der Erstinformation und Alltagsorientierung ein wichtiges Hilfsmittel für die rP ist. Bestehen Lücken oder benötigen die rP weitere Hilfsmittel, werden diese vom Kanton erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

2 Potenzialabklärungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation, psychosozialen Belastungen sowie des Gesundheitszustandes und als Grundlage für die Integrationsförderung/-planung genutzt erfasst werden.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme I.II.

² https://www.asyl.sites.be.ch/content/dam/asyl_sites/bilder-dokument/de/dokumente/formulare-und-merkblaetter/rahmencurriculum-erstinfo-deutsch.pdf

Ein wichtiger Bestandteil der durchgehenden Fallführung ist die Potenzialabklärung. Der anschliessend zu erarbeitende Integrationsplan basiert auf der Potenzialabklärung und ist eine gesetzliche Vorgabe im Rahmen der sozialhilferechtlichen Unterstützung.

3 Durchgehende Fallführung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen. Die fallführende Stelle klärt den Integrationsförderbedarf ab, vereinbart Integrationsziele, stellt den Zugang zu geeigneten Angeboten sicher, überprüft und dokumentiert Integrationsfortschritte und begleitet Übergänge. Dabei sollen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensrealitäten von Frauen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme I.II.

Für die durchgehende Fallführung sind die rP zuständig. Die Fallführung wird in der Applikation NFAM abgewickelt.

Massnahmen IAS

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
I.I	Erstinformation sicherstellen Die regionalen Partner werden im Rahmen der Leistungsverträge zur Durchführung von Erstinformationsveranstaltungen verpflichtet. Der Einsatz von Dolmetschenden und zielgruppenspezifischem Material wird sichergestellt.	100% der Asylsuchenden, VA und FL wissen um ihre Rechte und Pflichten (Erstinformation). Dazu sind obligatorisch innerhalb von 2 Wochen ab Zuweisung zwei Infotage durchzuführen, an denen 100% der Zielgruppe teilnehmen.	Anzahl Informationstage und erreichter Personen
I.II	Potenzialabklärung und Integrationsplan Alle VA/FL erhalten eine durchgehende Fallführung beim rP und durchlaufen eine individuelle Ressourcenabschätzung inkl. einer Sprachstandabklärung und einer gesundheitlichen Abklärung. Basierend darauf wird der individuelle Integrationsplan erstellt.	Bei 100% der 16- bis 60-jährigen VA und FL wird eine Situationsanalyse (inkl. Potenzialabklärung und Ressourcenabschätzung) durchgeführt. 100% der 16- bis 25-jährigen VA und FL verfügen über einen Integrationsplan innerhalb von 3 Monaten ab Asylentscheid. 100% der 26- bis 60-jährigen VA und FL verfügen über einen Integrationsplan innerhalb von 6 Monaten ab Asylentscheid.	Für 100% der Zielgruppe liegt innerhalb der Frist eine Situationsanalyse und ein Integrationsplan vor Anzahl Dossiereröffnungen in NFAM mittels Dossiereröffnungsdatum (IAS-Kennzahl)

2.2 F2: Sprache

Die Sprachförderung ist ein zentraler Bestandteil der Integrationsförderung. Sie unterstützt Migrantinnen und Migranten sowie vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge beim Erwerb von Sprachkompetenzen, die für Alltag, Bildung und Arbeitsmarkt erforderlich sind. Die Angebote werden nicht nach aufenthaltsrechtlichen Zielgruppen getrennt. Dies aufgrund der schwierigen Planbarkeit der Angebote, aber auch weil die Durchmischung der Zielgruppen den Integrationsprozess unterstützt.

2.2.1 F2: Programmziele Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität

1 Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten

Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.

Die BKD setzt Qualitätsanforderungen für eine qualitativ gute und zielgerichtete Sprachförderung ein. Die Anforderungen sind fide-orientiert und auf die NA-BE-Ziele (rascher Zugang, Erwerb anerkanntes Sprachzertifikat) ausgerichtet.

Ab einem Kantonsbeitrag von CHF 100'000 pro Jahr müssen Anbieter über ein externes Qualitätszertifikat verfügen (mind. eduQua oder gleichwertig). Das fide-Label (externes Qualitätslabel für Angebot und Unterricht) ist aktuell keine Voraussetzung. Die BKD prüft mittelfristig, ob die Einführung des fide-Labels sachdienlich ist.

Die BKD setzt eigene kantonale Qualitätsanforderungen für die Angebote um. Diese orientieren sich am fide-Konzept des SEM und sind auf die Zielsetzungen NA-BE ausgerichtet. Sie umfassen u.a. den raschen Einstieg und den kontinuierlichen Lernweg zum Erwerb von Sprachhandlungskompetenzen je nach Integrationszielen und Bedürfnissen für Alltag/Arbeit/Ausbildung. Die Ausrichtung auf den Erwerb eines anerkannten Sprachzertifikats (telc, Goethe, DELF, fide-test etc.), die systematische Einstufung, regelmässige Lernfortschrittsüberprüfungen und die Beurteilung bei Kursabschluss sind Teil der Anforderungen. Kursleitende mit mind. 150 Lektionen pro Jahr qualifizieren sich mit dem Zertifikat «Sprachkursleiter/-in im Integrationsbereich». Der Unterricht folgt didaktischen Prinzipien gemäss fide-Konzept, die als grundlegend für einen erfolgreichen erwachsenengerechten und sprachhandlungsorientierten Spracherwerb gelten (bedürfnis- und handlungsorientierter Unterricht, Arbeit mit dem Szenario-Ansatz, Prinzip der Ko-Konstruktion, Portfolio-Ansatz, erweiterte Lehr- und Lernformen).

2 Koordination mit Angeboten der Regelstruktur

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.

Im Fördersystem des Kantons Bern können Zuweiser (Gemeindesozialdienste, rP, Beratungsstellen) frei entscheiden, mit wem sie bei Sprachangeboten zusammenarbeiten und wohin sie zuweisen. Entsprechend werden die Angebote nicht nach aufenthaltsrechtlichen Zielgruppen getrennt. Diese Durchmischung der Zielgruppen unterstützt auch den Integrationsprozess.

Die Anbieter sind unternehmerisch frei im Markt tätig (Bedarfsabklärung, Angebotsplanung etc.). Die BKD setzt Rahmenbedingungen und macht Vorgaben (Qualität, Leistungserbringung). Ziel des Fördersystems ist die bedarfsorientierte, kosteneffiziente, qualitativ gute, vielfältige und regional verteilte Sprachförderung, die zwischen Kanton, Anbietern und Zuweisern koordiniert ist. Die BKD und die GSI unterstützen die regionale Koordination zwischen diesen Akteuren. Ziel ist, dass diese ihre Koordinationsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

Die BKD fördert mit Kantons- und Bundesmitteln auf der Grundlage des BerG subsidiär Sprachkurse. Diese richten sich gezielt an fremdsprachige, spät zugewanderte, bildungs- oder wirtschaftlich benachteiligte Erwachsene, die aufgrund von Lücken in den Grundkompetenzen keinen Zugang zur Regelstruktur der Volksschule, Berufsbildung und Weiterbildung (kommerziell angebotene Sprachkurse sowie generell Weiterbildungen) haben. Die Angebote sind spezifisch und niederschwellig ausgerichtet und im ganzen Kanton verteilt. Durch den Kantonsbeitrag sind die Teilnehmendenbeiträge vergünstigt. Zugang haben Personen mit sowie ohne Sozialhilfe. Es fließen keine Mittel der Sprachförderung in Programme der Arbeitsintegration im Rahmen der Sozialhilfe (BIAS und weitere Angebote), in Brückenangebote oder arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV (BINplus).

2.2.2 F2: Programmziele *Ausländerbereich*

1 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 2.1.

Das kantonale Webportal <https://www.weiterbildung-kurse.apps.be.ch/> informiert über Kursangebote, Prüfungstermine und anerkannte Sprachzertifikate, die Webseite der SID über geltende Sprachanforderungen. Die Webseiten werden von den Sozialdiensten, den Ansprechstellen Integration, weiteren Beratungsstellen und Privatpersonen genutzt.

2 Gewährleistung des Zugangs zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag, Bildung und Beruf notwendig sind. Die spezifische Integrationsförderung gewährleistet flächendeckend eine qualitativ gute Abklärung des individuellen Förderbedarfs, um nachhaltiges Lernen zu ermöglichen.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 2.2.

Die Sprachangebote (Deutsch, Französisch) richten sich an Menschen mit Migrationshintergrund sowie an VA und FL (Asylsuchende mit Beschränkung in letzter Priorität), die keinen Zugang zur Regelstruktur der Volksschule, Berufsbildung und Weiterbildung (kommerziell angebotene Sprachkurse, berufsorientierte Weiterbildungen) haben. Die Umsetzung der Sprachkurse erfolgt professionell durch qualifizierte Kurs- und Angebotsleitungen. Die Kosten für anerkannte Sprachzertifikate tragen z.T. die Teilnehmenden, z.T. die öffentliche Hand (Sozialhilfe, Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Personen mit Integrationsvereinbarungen). Es werden nur effektiv umgesetzte Angebote mit ausreichender Nachfrage subventioniert.

Die Angebote vermitteln sprachliche Grundkompetenzen für den Alltag und den Anschluss zu Bildungsangeboten und in die Arbeitswelt. Sie umfassen Alphabetisierungskurse und A1- bis C1-Kurse. Die Angebote umfassen z. T. auch Kinderbetreuung, um die Niederschwelligkeit zu gewährleisten.

Für spät eingereiste junge Erwachsene und erwachsene Migrant/innen, VA und FL werden intensive Sprachkurse gefördert, die an Berufsfachschulen stattfinden können. Sie bereiten sprachlich auf den Einstieg in die Berufsbildung (vorbereitende Brückenangebote, berufliche Grundbildung, Nachholbildung) vor.

3 Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 2.3.

Im kantonalen Webportal <https://www.weiterbildung-kurse.apps.be.ch/> können Testanbieter Prüfungstermine (für anerkannte Sprachzertifikate) publizieren (Massnahme 2.1). In den von der BKD geförderten

Sprachkursen werden die Kursteilnehmenden über Sprachanforderungen und geeignete Zertifikate informiert und bei der Suche nach einem Prüfungstermin nach Möglichkeit unterstützt (Massnahme 2.2).

Personen mit einer IntVer, die unter anderem einen Sprachnachweis erlangen und vorweisen müssen, werden von den Ansprechstellen Integration beraten und begleitet (Massnahme 1.4). Nach Ablauf der von der Migrationsbehörde gesetzten Frist berichten die Ansprechstellen Integration über die Umsetzung und die Erfüllung der Ziele der IntVer. In den migrationsrechtlichen Entscheiden der Migrationsbehörden wird die Erfüllung der Ziele der IntVer berücksichtigt.

Massnahmen

	Massnahmen	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
2.1	Information und Beratung Die BKD führt das kantonale Webportal www.be.ch/sprachkurse-migration , www.be.ch/cours-langue-migration , es informiert zu Sprachkursen und Prüfungsterminen für anerkannte Sprachzertifikate. Die Website der SID informiert über die rechtlichen Anforderungen.	Migrantinnen und Migranten sind über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss AIG informiert.	Alle kantonal subventionierten Sprachförderangebote sind im Webportal publiziert. Nutzungsstatistiken der verschiedenen Websites
2.2	Subsidiäre Förderung von Sprachkursen Subsidiäre, nachfrageorientierte Förderung von Angeboten gemäss BerG werden weitergeführt.	Vielfältiges, in allen Regionen des Kantons verteiltes, niederschwelliges Angebot (Alphabetisierung, A1-C1).	Anzahl durchgeführter Angebote je Region Ratio besuchte Kurse / erreichte Ziele Teilnehmendenzahlen (nach Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Niveau usw.)
2.3	Unterstützung bei Sprachnachweisen Mit der IntV werden Personen ohne Rechtsanspruch auf den Aufenthalt verpflichtet, ein Sprachzertifikat A1 zu erwerben. Die GSI finanziert die Kosten der Zertifikatsprüfungen.	90% der verpflichteten Personen erwerben das Sprachzertifikat innerhalb der gesetzten Frist.	Anzahl Personen, die die IntVer erfüllen / nicht erfüllen.

2.2.3 F2: Programmziele Asylbereich

1 Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme II.I.

2 Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme II.I.

3 Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton

Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

Die rP haben die Möglichkeit, subventionierte Angebote zu nutzen und den Bedarf an die Anbieter zu kommunizieren. Der Kanton unterstützt die Koordination zwischen den rP, den Anbietern und der BKD zur Abstimmung der subventionierten Angebote. So wird sichergestellt, dass ab der Schutzgewährung allen VA/FL ein professionelles Sprachförderangebot zur Verfügung steht.

Die rP haben den Auftrag, Asylsuchende im erweiterten Verfahren niederschwellig sprachlich zu fördern (mind. 5 Wochenstunden). Die rP können die Leistungen selber erbringen, subventionierte Angebote (sofern freie Plätze vorhanden sind und sie die Kosten für die Teilnehmenden selber decken können) oder Angebote mit Freiwilligen nutzen.

Massnahmen IAS

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
II.I	Sprachförderung sicherstellen Die rP sind verpflichtet, dass alle arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.	1. Drei Jahre nach Einreise verfügen 100% der VA/FL min. über ein Sprachzertifikat A1. 2. Wird die Integration in den 1. Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt, stellen die Leistungserbringer sicher, dass die betroffenen VA/FL, beim Erwerb eines Sprachzertifikats A2 oder höher mittels Sprachintensivkursen unterstützt werden. 3. Innerhalb von 4 Wochen nach Zuweisung zum rP müssen 100% der zugewiesenen Personen (statusunabhängig) mit einem Sprachkurs begonnen haben.	Anteil Personen mit Sprachniveau A1 nach 3 Jahren

2.3 F3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Der Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit stärkt die beruflichen Perspektiven von Migrantinnen und Migranten sowie von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Er umfasst Massnahmen in den Bereichen Ausbildung, Nachholbildung, Arbeitsintegration und Arbeitgeberbezug. Ziel ist die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

2.3.1 F3: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

1 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in Arbeit und Beruf

Die spezifische Integrationsförderung ergreift gezielt Massnahmen zur Förderung von Frauen, um ihre Teilhabe an postobligatorischen Bildungsangeboten zu erhöhen und ihre Chancen auf nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration zu verbessern.

Die spezifische Integrationsförderung ergreift gezielt Massnahmen, um den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen: Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching wird sichergestellt, dass ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu stärken und nachhaltige berufliche Integration zu ermöglichen.

Das Programmziel wird erfüllt mit den Massnahmen 3.2 und 3.3.

Die rP tragen bei ihrer Arbeit den Bedürfnissen von Frauen Rechnung. Die wirtschaftliche Selbständigkeit wird speziell für Frauen gefördert. Auch die Teilnahme in Aus- und Weiterbildung wird gefördert, wie beispielsweise der Frauenanteil in Brückenangeboten (S. 23). Der Anreiz für die Teilnahme an den Angeboten kann gefördert werden durch die Ausrichtung einer Motivationszulage gem. Art. 28 SAFV.

2 Innovative Arbeitsmarktintegration

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 3.1.

Unter dem Leitsatz «Wer arbeitet, ist integriert» ist der Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ein Schwerpunkt der Integrationsförderung im Kanton Bern. Er setzt sich wie bisher aus der nachobligatorischen Bildung und der Nachholbildung, der Arbeitsintegration und den Massnahmen mit Arbeitgeberbezug zusammen. Das Ziel ist die nachhaltige Integration in den 1. Arbeitsmarkt. Als nachhaltig angesehen werden Festanstellungen, die eine finanzielle Unabhängigkeit ermöglichen.

Die GSI ist daher interessiert, nicht nur bewährte Massnahmen, sondern auch innovative Vorhaben und Pilote zum Zweck der Arbeitsintegration zu unterstützen. Sie hat in den letzten Jahren verschiedene solche Projekte gefördert oder sich daran beteiligt (Ausbildungszentren für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich; Pilotprojekt «finanzielle Zuschüsse» des SEM, Koordination des Asyl- und Flüchtlingswesens im Berner Oberland (KAFOL)). Die rP sind nach wie vor ermutigt, innovative Massnahmen der Arbeitsintegration zu fördern. Es sollen auch Initiativen aus der Privatwirtschaft gefördert werden. Neue Vorhaben werden deshalb von der GSI geprüft und wenn möglich unterstützt.

3 Information und Sensibilisierung Arbeitgebende

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.

Die Arbeitgebenden werden laufend im Rahmen von virtuellen oder physischen Veranstaltungen über das Potenzial von Migrantinnen und Migranten informiert.

2.3.2 F3: Programmziele *Ausländerbereich*

1 Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, bedarfsgerechte Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote (INVOL, Brückenangebote, Berufslehre oder Tertiärausbildungen) vor oder unterstützen sie – in Ergänzung zu bestehenden Strukturen und Massnahmen – auf dem Weg zu einer Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation..

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 3.2, 3.3.

Mit den Brückenangeboten stehen im Kanton Bern in den Regelstrukturen diverse migrationsspezifische Angebote zur Verfügung, die sowohl Jugendliche als auch (in begrenztem Masse) Erwachsene gezielt auf den Einstieg in eine anerkannte Berufsbildung vorbereiten. Mit der Integrationsvorlehre wurde dieser Ansatz verstärkt. In der Fachgruppe Brückenangebote wird die interdirektionale Koordination zwischen

der BKD, WEU und GSI sichergestellt. Bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen und Prozesse mit den Auftragnehmenden erarbeitet und überprüft.

Die Erreichbarkeit spät eingewanderter junger Erwachsener (v.a. Frauen) aus dem Familiennachzug wird als herausfordernd beurteilt. Der Anteil junger Frauen in den Brückenangeboten liegt bei ca. einem Drittel, obwohl diese Zielgruppe einen relevanten Anteil der Personen im Familiennachzug ausmacht und ein erhöhtes Sozialhilferisiko ausweist. Auch im KIP 4 werden Massnahmen geprüft und ergriffen, um deren Erreichbarkeit zu verbessern und die Teilnahme an Bildungsmassnahmen zu steigern.

2 Personen mit Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Qualifizierungsangebote gibt. Diese dienen dazu, die Arbeitsmarktfähigkeit von Migrantinnen und Migranten zu verbessern und eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Die BIZ (Berufs- und Studienberatung, Laufbahnberatung, Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene) nehmen eine zentrale Rolle bei der Verbesserung der Perspektiven für die berufliche Integration ein. Die Beratenden verfügen über migrationsspezifische Kompetenzen und bieten die der Integrationsvorlehre vorgelagerte Massnahme spezifische Beratung «Bildungsperspektiven BIPERS» an für Personen der erweiterten Zielgruppe. Die involvierten kantonalen Stellen führen einen regelmässigen Austausch.

Massnahmen

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
3.1	Förderung innovativer Massnahmen Die Arbeitsintegration wird zusätzlich zur Regelstruktur mit innovativen Projekten und Massnahmen gefördert. Anfragen für innovative Massnahmen werden geprüft und nach Möglichkeit unterstützt.	Innovative Pilotprojekte und Massnahmen sind gefördert und Synergien zu laufenden Integrationsprojekten des Kantons sind genutzt.	Anzahl Übertritte in 1. Arbeitsmarkt Anzahl erreichte Abschlüsse
3.2	Förderung von schwer erreichbaren Zielgruppen Schwierig erreichbare oder schlecht vertretene Gruppen (v.a. junge Frauen, Neuzuziehende zwischen 16 und 20 Jahren) werden speziell für die Teilnahme an Bildungsmassnahmen gefördert.	Der Anteil schwierig erreichbarer Gruppen in den Bildungsmassnahmen wird auf 50% erhöht.	Anzahl Frauen in den Bildungsmassnahmen Anzahl Frauen mit Lehrvertrag Abschlüsse dieser Personen (Branchenzertifikat, EBA, EFZ)
3.3	Ergänzende Massnahmen zur Schliessung von Lücken Die Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarkts werden punktuell mit Massnahmen ergänzt, wo Lücken	Mind. 80% der Ausländer/-innen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial schliessen die Angebote der Arbeitsintegration und Bildung erfolgreich ab.	Anzahl Teilnehmende in subventionierten Angeboten und Anzahl Abschlüsse

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
	oder Zugangshindernisse erkannt werden.		

2.3.3 F3: Programmziele Asylbereich

1 Förderangebote Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial VA/FL:

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben eine reguläre Ausbildung zu absolvieren, sich die nötigen (Grund-)Kompetenzen aneignen können, um ihre Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ins (Aus-)Bildungssystem (INVOL, Brückenangebote, Berufslehre oder Tertiärausbildungen) übertreten zu können. Ein besonderer Fokus ist auf junge Erwachsene im Alter von 18-25 Jahren zu richten.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme III.I, III.II, III.IV.

2 Hochschulzugang für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme III.IV.

Das Gesetz ermöglicht den VA/FL, welche nach AVIG nicht anspruchsberechtigt sind, nach Art. 24 und 26 AVG Dienstleistungen der RAV in Anspruch zu nehmen. Die rP sind angehalten, geeignete Personen beim RAV anzumelden. Die Umsetzung dieser Vorgabe wird im Rahmen von Austauschtreffen zwischen den rP und den Behörden geprüft. Da die Arbeitsmarktfähigkeit bereits gegeben sein muss, ist die Meldepflicht für diese Zielgruppe bisher häufig jedoch nicht sehr zielführend. Mit Erfahrungsaustauschtreffen wird die Zusammenarbeit und die Umsetzung des Prozesses regelmässig evaluiert.

3 Förderangebote Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme III.I, III.II.

Alle rP fördern die Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Klienten und Klientinnen gemäss ihrem eigenen Konzept. Sie entwickeln das Angebot selbstständig und setzen es um oder kaufen bestehende Angebote ein.

Für sehr gut qualifizierte Personen steht nebst dem üblichen Angebot in der Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit des regionalen Partners auch ein überregionales Angebot des Kantons zur Verfügung, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu steigern (Massnahme III.II).

4 Job Coaching für VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme III.III.

Massnahmen IAS

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
III.I	Arbeitsmarktintegration Die rP sind zuständig für die Integration ihrer Klientinnen und Klienten in den Arbeitsmarkt. Die Arbeitsmarkt-/Ausbildungsfähigkeit wird bei der Situationsanalyse abgeklärt und kann während dem Betreuungsprozess angepasst werden.	Alle arbeitsmarktfähigen über 25-jährigen VA und FL werden der Arbeitsvermittlung zugeführt (berufliche Orientierung, Schnuppern, Bildungs- und Praxis Einsätze, Einarbeitungszuschuss [EAZ] oder Teillohn, Temporärbüro, Personalverleih, RAV etc.).	Anzahl Teilnehmende an einem Integrationsangebot Anteil der arbeitsfähigen VA/FL, die erwerbstätig sind oder sich in einem Arbeitsintegrationsangebot befinden
III.II	Überregionales Angebot für sehr gut Qualifizierte Ein überregionales Angebot von Fördermassnahmen für sehr gut qualifizierte VA/FL wird direkt von der GSI subventioniert.	Besonders gut qualifizierte Personen sollen langfristig möglichst einem ihrem Potenzial entsprechenden Platz im 1. Arbeitsmarkt finden.	80% der Teilnehmenden haben eine zielführende Anschlusslösung
III.III	Job Coaching Die rP koordinieren durch die Job Coaches die Arbeitsmarktintegration der Klientinnen und Klienten in ihrer Region und nutzen dafür ein regionales Netzwerk von Arbeitgebenden.	Die Hälfte aller erwachsenen VA/FL ist sieben Jahre nach der Einreise im 1. Arbeitsmarkt tätig.	Erwerbsquoten kantonale und je rP Erfolgsquoten je Job Coach
III.IV	Hochschulzugang für VA/FL Beteiligung an Massnahmen oder Pilotprojekten, die den Hochschulzugang für Geflüchtete ermöglichen.	Dafür qualifizierte VA/FL absolvieren eine Tertiärausbildung.	Anzahl Teilnehmende, die den Eintritt in eine Hochschule schaffen

2.4 F4: Frühe Kindheit

Der Förderbereich Frühe Kindheit umfasst Massnahmen zur Unterstützung von Familien mit Migrationshintergrund und zur Förderung der sprachlichen und sozialen Entwicklung von Kindern im Vorschulalter. Die Angebote ergänzen die bestehenden Strukturen und richten sich an Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf.

2.4.1 F4: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

1 Vernetzung und Koordination

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen,

sich über den migrationsspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.

Das Programmziel wird unter anderem erfüllt mit Massnahme 4.2, 4.3.

Im Kanton Bern gibt es eine übergeordnete Strategie zur Frühen Förderung «Frühe Förderung im Kanton Bern - Strategie und Massnahmen»³. Diese gibt einen Überblick über die Handlungsfelder und die aktuelle Umsetzung der Förderung aller Kinder im Vorschulalter im Kanton Bern. Im Rahmen des KIP wird auf die niederschwellige Elternbildung (Massnahme 4.2) und die sprachliche und soziale Frühförderung eingebettet in die Tagesfamilien und Kita-Strukturen fokussiert (Massnahme 4.3). Im Kanton Bern wird die spezifische Frühförderung (soziale Integration und/oder frühe Sprachförderung) von Kindern vollumfänglich in den Strukturen der Kindertagesstätten (Kita) und Tagesfamilien umgesetzt. Vorschulkinder mit einem Sprachförderbedarf können in diesem Rahmen integriert in Alltagssituationen und -interaktionen mit anderen Kindern und Betreuungspersonen in einem natürlichen Spracherwerbsmodus Deutsch bzw. Französisch lernen. Für Kinder aus der Zielgruppe VA/FL wurde die potenzielle Zugangshürde zu den Betreuungsgutscheinen (der Selbstbehalt der Gemeinden auf die Subventionskosten) durch das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) aufgehoben. Diese Kosten übernimmt der Kanton.

Natürlich können Familien mit Migrationshintergrund auch von allen anderen Angeboten aus der Strategie der Frühen Förderung im Kanton Bern profitieren.

2 Qualitätssicherung und Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 4.1.

Um die Qualitätssicherung und Professionalisierung mit dem neuen Konzept der Sprach- und Integrationsförderung in Kitas sicherzustellen, wird das Kita-Personal im Bereich der frühen Sprachförderung weitergebildet.

3 Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche Sprachbildung

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen Sprachbildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 4.1.

In der Strategie «Frühe Förderung im Kanton Bern - Strategie und Massnahmen» wird dem besonderen Bedarf der Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund Rechnung getragen. Die geplante Evaluation der frühkindlichen Sprachförderung in Kitas und Tagesfamilien wird die kantonalen und kommunalen Strukturen einbeziehen. Sie wird auswerten, wie bedeutend die im Kanton Bern angewendete Methode für eine universelle, ganzheitlich ausgerichtete frühkindliche Sprachbildung ist, und falls nötig Vorschläge zu deren Weiterentwicklung unterbreiten.

³ <https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/familie-gesellschaft/fruehe-foerderung/Fruehe-Foerderung-Strategie-und-Massnahmen.pdf>

2.4.2 F4: Programmziele *Ausländerbereich*

1 Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 4.2, 4.3.

Die sprachliche und soziale Frühförderung von Kindern ist essenziell im Prozess der Integration. Sie wird für Kinder im Vorschulalter über den Besuch einer Kita oder Tagesfamilie umgesetzt. Kantonsweit existiert dafür ein funktionierendes Netzwerk. Für die sprachliche Indikation erhalten die Kinder Betreuungsgutscheine bis zu 40% für den Besuch einer Kita oder Tagesfamilie, für die soziale Indikation gibt es Betreuungsgutscheine von 20-60%.

In der niederschweligen Elternbildung bestehen lokale und regionale Angebote, die über das KIP-Fördergefäss «niederschwellige Elternbildung» unterstützt werden können. Die Angebote haben unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, ermöglichen jedoch zahlreichen Eltern mit Migrationshintergrund, ihre Herausforderungen und Handlungsroutinen als Eltern zu reflektieren und ihre Erziehungskompetenzen zu erweitern (Massnahme 4.2).

Eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung in den ersten drei Lebensjahren ist ein massgebender Faktor einer gelingenden Kindesentwicklung und der kindlichen Resilienz. Familien, die diesbezügliche Risikofaktoren aufweisen, sollen präventiv erreicht und in ihrer Erziehungs- und Sozialisationsfunktion unterstützt werden. Der Kanton stellt die Verfügbarkeit von Angeboten sicher, die die Eltern für ihre Aufgaben befähigen und insbesondere Familien mit Migrationshintergrund erreichen.

Massnahmen

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
4.1	Qualitätssicherung in Kitas Die GSI unterstützt die Qualitätssicherung und Professionalisierung der Sprachförderung in Kitas.	Das Angebot an Fortbildungen für Krippenpersonal ist bekannt. Die Teilnahme an Fortbildungen für Kitamitarbeitende steigt im Kanton, so dass die Mehrheit der Krippen über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt.	Anzahl Teilnehmende in Weiterbildungen für die Sprachförderung in Kitas
4.2	Niederschwellige Elternbildung Der Kanton stellt die Verfügbarkeit von Angeboten sicher, die die Eltern für ihre Aufgaben befähigen und insbesondere Familien mit Migrationshintergrund erreichen.	Eltern mit Migrationshintergrund verfügen über Wissen und Handlungsmöglichkeiten, um ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgabe gerecht zu werden.	Anzahl Teilnehmende in Projekten der niederschweligen Elternbildung
4.3	Sprach- und Sozialförderung in Kitas und Tagesfamilien Kinder im Vorschulalter werden gefördert, so dass sie chancengleich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und beim Eintritt in den Kindergarten über dem Altersstand entsprechende aktive und passive Kenntnisse der Schulsprache verfügen.	Im Rahmen des Betreuungsgutschein-systems subventioniert der Kanton allen Kindern ab 2 Jahren aufgrund sprachlicher oder sozialer Indikation einen Gutschein für den Besuch einer Kindertagesstätte (bei sprachlicher Indikation bis zu 40%, bei sozialer Indikation 20-60%). Der Gutschein kann bis zum Eintritt in den Kindergarten eingelöst werden. 80% der VA-/FL-Kinder im Vorschulalter mit einer	Anzahl Kinder mit subventionierter Kita- oder Tagesfamilien-Betreuung aufgrund sprachlicher und sozialer Indikation.

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
		sprachlichen Indikation können normal eingeschult werden.	

2.4.3 F4: Programmziele Asylbereich

1 Frühe Sprachbildung von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass Kinder von VA/FL vor Kindergarteneintritt Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme IV.I.

Mit den Hausbesuchsprogrammen HBplus sowie schrittweise werden Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf während 18 bzw. 25 Monaten in ihrem Lebensumfeld begleitet und in ihrer Elternrolle befähigt (Finanzierungsschlüssel 1/3 Kanton, 2/3 Gemeinden). Um Familien aus dem Asylbereich die Teilnahme an einem Hausbesuchsprogramm zu ermöglichen, wird für eine kontingentierte Anzahl von Familien dieser Zielgruppe eine Vollfinanzierung geleistet.

Massnahmen IAS

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
IV.I	Teilnahme an Hausbesuchsprogrammen Familien mit Unterstützungsbedarf wird die Teilnahme an einem Hausbesuchsprogramm finanziert.	Für eine kontingentierte Anzahl von Familien aus dem Asylbereich wird eine Teilnahme an einem Hausbesuchsprogramm finanziert.	Anzahl Teilnehmende

2.5 F5: Zusammenleben und Partizipation

Der Förderbereich stärkt Austausch, Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen einheimischer und zugewanderter Bevölkerung. Er fördert Begegnungen, Engagement in Vereinen und Organisationen sowie die Professionalisierung von zivilgesellschaftlichen Strukturen (z. B. Schlüsselpersonennetzwerke, Freiwilligenarbeit)

F5: Programmziele Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität

1 Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind.

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren im Sinne der Inklusion und Offenheit.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.3, 1.4.

Integration ist kein einseitiger Prozess, sondern benötigt auch die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Sozialpartner, der Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen (Art. 53 Abs. 4 AIG; Art. 12 IntG). Die GSI anerkennt und fördert daher den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft, den Religionsgemeinschaften und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren. Diese Aufgabe ist in den Leistungsverträgen der Ansprechstellen Integration verankert. Sie betreiben und institutionalisieren den regelmässigen regionalen Austausch zwischen Gemeinden, Zivilgesellschaft und weiteren Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung, wie der Integrationskommission.

2 Strategische Weiterentwicklung

Die spezifische Integrationsförderung arbeitet koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren. Sie arbeitet mit thematischen und/oder methodischen Schwerpunkten. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.

Die GSI fördert die Diversität von Projekten auf lokaler Ebene. Sie unterstützt die Freiwilligenarbeit, den Aufbau und die Institutionalisierung von Schlüsselpersonennetzwerken in Gemeinden und weitere innovative Ansätze, welche das Zusammenleben fördern. Die GSI achtet darauf, dass in allen Regionen des Kantons Angebote existieren.

2.5.1 F5: Programmziel *Ausländerbereich*

1 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 5.1, 5.2, 5.3.

Im KIP 4 werden weiterhin mit dem bewährten Projektfördergefäss «Zusammenleben» Projekte gefördert, die die Begegnung, soziale Kontakte, Teilhabe, gemeinsames Handeln sowie Freiwilligenarbeit zum Ziel haben. Weiter werden Projekte zur Unterstützung von besonders vulnerablen oder schwierig erreichbaren Gruppen gezielt gefördert (Massnahme 5.1). Der Kanton unterstützt zudem die niederschwellige Vermittlung von Alltagsinformationen über Schlüsselpersonennetzwerke mit dem Aufbau von Netzwerken (Massnahme 5.2). Um die Freiwilligenarbeit mit Migrantinnen und Migranten zu unterstützen, fördert der Kanton Weiterbildungsangebote und Austauschgefässe für aktive Freiwillige (Massnahme 5.3).

Massnahmen

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
5.1	Projektförderung Zusammenleben Die GSI unterstützt Projekte zur Förderung des Zusammenlebens zwischen der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung.	Die GSI finanziert ein Projektfördergefäss «Zusammenleben», das Projekte zur Begegnung, soziale Kontakte, Teilhabe, gemeinsames Handeln sowie Freiwilligenarbeit unterstützt. Auch werden damit Projekte für die Integration von besonders vulnerablen oder schwierig erreichbaren Gruppen unterstützt.	Anzahl Personen, die mit diesen Projekten erreicht werden

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
5.2	Schlüsselpersonennetzwerke Die niederschwellige Vermittlung von Alltagsinformationen über Schlüsselpersonennetzwerke wird gefördert. Dabei unterstützt die GSI die Netzwerke beim Aufbau und der Professionalisierung.	Die GSI vernetzt Akteurinnen und Akteure und unterstützt Gemeinden beim Aufbau von neuen Netzwerken finanziell und mit Beratung.	Anzahl aktive Schlüsselpersonen im Rahmen der unterstützten Projekte Anzahl Personen, die mit Schlüsselpersonen erreicht werden
5.3	Freiwilligenarbeit Die GSI fördert die Freiwilligenarbeit im Kanton Bern. Ein Angebot zur Weiterbildung der Freiwilligen und ein Gefäss zum Austausch von Freiwilligen wird zur Verfügung gestellt.	Migrantinnen und Migranten nehmen im ganzen Kanton aktiv am gesellschaftlichen Leben teil, tauschen sich mit Einheimischen und Zugewanderten aus und vernetzen sich.	Teilnehmer/-innen an Weiterbildungen und Austauschtreffen Anzahl Personen, die mit diesen Projekten erreicht werden.

2.5.2 F5: Programmziel Asylbereich

1 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilhaben und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme V.I.

Die rP sollen gemäss Leistungsvertrag ein Freiwilligennetzwerk aufbauen und eigene Programme initiieren. Weiter geht der Kanton Bern entsprechend dem Grundsatz «Wer arbeitet, ist integriert» davon aus, dass mit einer guten Arbeitsintegration auch die soziale Integration einhergeht. Darauf zielt der «Förderpool für die Finanzierung von spezifischen Massnahmen», womit die GSI Integrationsmassnahmen für Personen mit Einschränkung finanziert. Zudem müssen alle über 16-jährigen VA/FL einen Schlüsselkompetenzkurs abschliessen, der u.a. für die Arbeitsmarktintegration gedacht ist.

2 Angebote zur Ressourcenstärkung von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung trägt dazu bei, dass VA/FL mit besonderen psychosozialen Belastungen ihre Ressourcen stärken und ihren Alltag weitgehend selbstständig bewältigen können.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme V.I.

Jeder wird nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert. In der Fallführung müssen im Rahmen des Integrationsplans auch individuelle Ziele gesetzt werden. Für Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung/Behinderung sind über den Förderpool für die Finanzierung von spezifischen Massnahmen weitere Mittel verfügbar.

Massnahmen IAS

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
V.I	Schlüsselkompetenzen und Freiwilligennetzwerke Die rP bieten durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und einem Freiwilligennetzwerk den VA/FL die benötigte Unterstützung, in Quartieren und Gemeinden Fuss zu fassen.	100% der über 16-jährigen Asylsuchenden, VA und FL absolvieren innerhalb von 6 Monaten Kurse zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zur Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.	Prozentanteil der erfolgreichen Abschlüsse

2.6 F6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Der Förderbereich F6 unterstützt Massnahmen zur Sensibilisierung gegenüber Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus. Ziel ist es, betroffene Personen zu schützen, Fachstellen zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Beratungsangeboten und Regelstrukturen zu verbessern.

2.6.1 F6: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

1 Kantonale Weiterentwicklung «Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz»

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 6.1. Für die Erreichung des Ziels können auch Mittel aus der Integrationspauschale eingesetzt werden, da die Massnahme auch für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich einen Nutzen hat.

Der Austausch und die Vernetzung zwischen gggfon und den Regelstrukturen finden statt (z.B. im Rahmen der Fachberatungstätigkeit, Weiterbildungen etc.). Sie werden von der GSI nicht abgegolten.

gggfon organisiert zudem im Auftrag des Kantons jährlich zwei Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen.

2 Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 6.2. Für die Erreichung des Ziels können auch Mittel aus der Integrationspauschale eingesetzt werden, da bei den Beratungen die Zielgruppen nicht trennscharf abgegrenzt werden können.

Im Bereich des Diskriminierungsschutzes finanziert die GSI ein Beratungsangebot für Opfer von Diskriminierung (Beratungsstelle Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus – gggfon). Die vier regionalen Ansprechstellen integrieren triagieren gemäss ihrem Auftrag bei Bedarf Personen an gggfon. Die Beratungen werden auf Deutsch und Französisch durchgeführt. Ebenfalls unterstützt wird die Melde- und Beratungsstelle des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG). Die genannten Stellen erfassen alle Meldungen in der nationalen Datenbank DoSyRa.

Auf «hallo-bern.ch» wird über Angebote im Bereich des Diskriminierungsschutzes informiert.

3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung

Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit. Sie unterstützt Projekte zur Rassismusprävention auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 6.3.

Die GSI ermöglicht auch im KIP 4 einen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus. Vernetzung und das Teilen von Best Practices befähigen Akteurinnen und Akteure in der Integration, sich gezielter für die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus einzusetzen.

Der Runde Tisch mit Akteuren aus dem Bereich des Diskriminierungsschutzes zu Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus wird im KIP 4 weitergeführt.

Für die Erreichung der Programmziele können auch Mittel aus der Integrationspauschale eingesetzt werden, da die Zielgruppen nicht immer trennscharf abgegrenzt werden können.

Massnahmen

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
6.1	Sensibilisierung und Information Behörden, Institutionen und die Bevölkerung im Kanton Bern werden gezielt zum Thema Vielfalt und Umgang mit Diskriminierung sensibilisiert und informiert.	Den Behörden, Institutionen und der Bevölkerung sind die Angebote der Regelstrukturen zum Diskriminierungsschutz bekannt. Sie wissen, wo sie sich bei Bedarf melden können.	Zwei Runde Tische pro Jahr mit Akteurinnen und Akteuren der Integrationsarbeit Anzahl Sensibilisierungsveranstaltungen.
6.2	Professionelle Beratungsangebote Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, erhalten einen niederschweligen Zugang zu einer professionellen Sozial- und Rechtsberatung im Kanton Bern. Es wird ein bedarfsgerechtes Rechts- und Sozialberatungsangebot zur Verfügung gestellt.	Die Ansprechstellen Integration erkennen Diskriminierungsfälle und triagieren alle Personen mit diesbezüglichem Bedarf.	Anzahl der beratenen Personen Art der Diskriminierung

2.7 F7: Dolmetschen

Der Förderbereich Dolmetschen stellt sicher, dass qualifizierte Dolmetschleistungen für anspruchsvolle Gesprächssituationen zwischen Migrantinnen und Migranten und den Regelstrukturen verfügbar sind. Ziel ist es, Missverständnisse zu vermeiden, die Qualität von Beratungen, Abklärungen und Entscheidungen zu sichern sowie die Teilhabe zu verbessern. Dabei gewinnen auch digitale Lösungen in bestimmten Kontexten an Bedeutung

2.7.1 F7: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

1 Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen und über die Arbeitsbedingungen dieser Berufsgruppe sicher.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.1, 1.2, 7.1.

Die GSI stellt durch Leistungsverträge mit professionellen Vermittlungsstellen sicher, dass Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen in anspruchsvollen Gesprächssituationen über professionelle Dolmetschende in Deutsch und Französisch verfügen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Förderbereichs ist zu berücksichtigen, dass digitale Übersetzungslösungen in bestimmten, insbesondere nicht hochformellen Kontexten zunehmend an Bedeutung gewinnen und als ergänzende Instrumente zu professionellen Dolmetschleistungen systematisch mitgedacht werden sollen.

Die Gemeinden werden an den Weiterbildungen für ihre Mitarbeitenden und im Leitfaden für die Gemeinden zu den Erstgesprächen über den möglichen Einsatz von Dolmetschenden für die obligatorischen Erstgespräche mit neu zugezogenen Personen informiert («Berner Modell»).

Die GSI informiert über das Angebot des interkulturellen Dolmetschens im Kanton Bern mit verschiedenen Informationsgefässen (Massnahme 1.1). Die Vermittlungsstellen haben im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der GSI den Auftrag, ihr Angebot bekannt zu machen und zu bewerben (z.B. durch gezielte Treffen mit Regelstrukturen oder Akteure aus der Wirtschaft).

2 Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher, indem sie die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 7.1.

Der Kanton Bern arbeitet mit professionellen Dienstleistern im Bereich des Dolmetschens zusammen, die die Qualität der Dolmetschleistungen kontrollieren und sicherstellen.

Massnahme

	Massnahme	Wirkungsziel	Wirkungsmessung
7.1	Sicherstellung professioneller Dolmetschleistungen Die GSI stellt ein Angebot von professionellen Dolmetschenden für anspruchsvolle Gesprächssituationen zwischen Ausländer/-innen und der Regelstruktur im Kanton Bern sicher.	Die kantonalen Vermittlungsstellen vermitteln 100% ihrer Einsätze fristgerecht und kompetent. Sie rekrutieren dem Bedarf entsprechend laufend neue interkulturelle Dolmetschende.	Einsatzstunden nach Einsatzbereich